

119 057

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 23/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Richard R [REDACTED] ,

4 [REDACTED] P [REDACTED] , F 75009 Paris, Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED] Straße 3 München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Senkel, Fuchs und Winter

am 20. Oktober 1983  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. November 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint, sachverständig beraten, im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs, daß sich das als verfolgungsbedingt anerkannte Leiden des Klägers "doppelseitiger Ischias" verschlimmert habe. Sein derzeitiger verschlechterter Gesundheitszustand beruhe allein auf den anlagebedingten Störungen im Beckenbereich, verursacht durch die Verkürzung eines Beines, die im Verlaufe der Zeit eine Zunahme der Osteochondrose bewirkt hätten. Dieses Leiden sei aber nicht verfolgungsbedingt und auch nicht als verfolgungsbedingt anerkannt. Wenn dieser verfolgungsunabhängige Krankheitsprozeß dem bisherigen Leidenszustand jetzt Beschwerden gleicher oder ähnlicher Art wie beim Ischiasleiden hinzugefügt habe, die auch ohne die verfolgungsbedingte Schädigung entstanden wären, so

Wort

Klause

aus.

schonung und nicht zum Grund und zur Zulassung der Revision  
ohne die Verletzung entstanden wären. Das ist seine Ent-  
scheidung durch die Verletzung eines Zitates bedingt, auch  
und stellt fest, daß die jetzigen Urteile im Sachverhalt,  
nicht für eine Verletzung der jetzigen Lebenszustände  
des Klägers nicht Verletzungsbefreiung sei. Er hält es ledig-  
lich nicht darauf ab, daß das doppelte Zitat in der  
137 Nr. 351 1976, 97 ab 1. Juni 1975, 234, 138, 144.  
Er weicht auch nicht von den Entscheidungen des 1. Senat  
des Bundesgerichtshofs (vgl. Nr. 1975, 234, 138, 144).  
Der Bundesgerichtshof folgt damit der Rechtsprechung

keine entscheidungsbefreiung entgegen der Vorinstanz des 1. Senat  
kannten Lebens im Sinne von § 206 Abs. 1.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS